



**Hausratversicherung – Sonderbedingungen Hausrat-Plus\***

**Premium-Schutz**

Stand: 01.2024

Nr.	Kurzbeschreibung	
<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>		
1	Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	bis 20.000 EUR, danach max. 20 % Leistungskürzung
2	Fahrraddiebstahl	bis 10.000 EUR
3	Vermögensschäden durch Phishing oder Pharming (privates Online-Banking)	bis 2.000 EUR
4	Legale Downloads aus dem Internet (Musik und Film)	bis 2.000 EUR
5	Vermögensschäden durch Phishing oder Pharming (privates Online-Kundenkonto)	bis 2.000 EUR
6	Hacker-Angriffe auf Smart-Home-Geräte	bis 2.000 EUR
7	Marktgarantie	bis zur VS

Neu

\* Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben.  
Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den Versicherungsbedingungen.  
VS = Versicherungssumme



## Sonderbedingungen Hausrat-Plus (Stand 01.2024)

---

§ 1	Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	§ 4	Legale Downloads aus dem Internet (Musik und Film)
§ 2	Fahrraddiebstahl	§ 5	Vermögensschäden durch Phishing oder Pharming (privates Online-Kundenkonto)
§ 3	Vermögensschäden durch Phishing oder Pharming (privates Online-Banking)	§ 6	Hacker-Angriffe auf Smart-Home-Geräte
		§ 7	Marktgarantie

---

### § 1 Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

1. Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 3 sowie Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2016 verzichtet der Versicherer auf sein Recht zur Leistungskürzung aufgrund der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften. Der Verzicht gilt nur für Versicherungsfälle, deren Aufwand 20.000 EUR nicht übersteigt.
2. Für Schäden die über 20.000 EUR liegen, erfolgt für den darüberliegenden Teil eine Leistungskürzung von maximal 20 %.
3. Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt seine Auskunfts- und Aufklärungspflichten verletzt.

### § 2 Fahrraddiebstahl

1. Für Fahrräder (auch nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder und Pedelecs) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
3. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
4. Es besteht Versicherungsschutz auch für die mit dem Fahrrad fest verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Fahrradakku, Kindersitz), wenn nur diese gestohlen wurden.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
6. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

### § 3 Vermögensschäden durch Phishing oder Pharming (privates Online-Banking)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VHB 2016 ersetzen wir auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn sich ein unberechtigter Dritter durch Phishing oder Pharming vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers verschafft und mit diesen Daten Überweisungen elektronisch übermittelt, welche die kontoführende Bank zu Lasten des Versicherungsnehmers ausführt.
2. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer in der versicherten Wohnung oder über in seinem Eigentum stehende Laptops/portable PCs durchführt.
3. Im Sinne dieser Bestimmung ist:
  - a. Phishing eine Betrugsmethode, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
  - b. Pharming eine Betrugsmethode, bei der versucht wird, durch Manipulation des Webbrowsers den Internetnutzer auf gefälschte Webseiten umzuleiten, um hierdurch an seine persönlichen Daten zu gelangen und unter seiner Identität unerlaubte Handlungen im Online-Verkehr vorzunehmen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR und innerhalb eines Versicherungsjahres auf 5.000 EUR (Jahreshöchstentschädigung) begrenzt.
5. Mehrere Schäden (z. B. mehrere unberechtigte Überweisungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn diese auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing-Angriff) zurückzuführen sind.
6. a) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles  
In Erweiterung der Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer
  - aa) die seitens des kontoführenden Kreditinstituts geltenden Bestimmungen oder Auflagen zu beachten und einzuhalten,
  - bb) seine internetfähigen Geräte mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff (z. B. Firewall) und gegen Schadsoftware (z. B. Virenschanner) zu versehen und diese auf einem aktuellen Stand zu halten,
  - cc) bei Kenntnis, dass sich ein unberechtigter Dritter von ihm persönliche Daten verschafft hat, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um einen Vermögensschaden abzuwenden (z. B. Änderung von Kennwörtern, Information an das kontoführende Kreditinstitut).
- b) Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles  
In Erweiterung der Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer
  - aa) den Schaden dem kontoführenden Kreditinstitut unverzüglich zu melden,
  - bb) das kontoführende Kreditinstitut aufzufordern, den Vermögensschaden zu erstatten und dem Versicherer bei einer Ablehnung das Ablehnungsschreiben mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Übernahme des Vermögensschadens zu übersenden,

- cc) auf Verlangen des Versicherers das kontoführende Kreditinstitut zu ermächtigen, ihm alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen,
  - dd) den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach a) oder b), so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
7. Nicht versichert sind
- a) Schäden, die aus einem früheren, dem Versicherungsnehmer bekannten Datendiebstahl entstanden sind;
  - b) aus einer Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten des Kreditinstitutes);
  - c) Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut haftet oder von diesem ersetzt werden.
  - d) Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, Kryptowährungen, alle sonstigen Wertpapiere;
  - e) bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-) Lizenzen oder Urheberrechten.

#### § 4 Legale Downloads aus dem Internet (Musik- und Film-Dateien)

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 g) VHB 2016 ersetzt der Versicherer auch den erforderlichen Neuerwerb von legal aus dem Internet geladenen Musik- oder Film-Dateien, wenn diese infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.
4. Nicht versichert sind Schäden,
  - a) die auf dauernde Einwirkung beruhen,
  - b) wenn die vom Schaden betroffenen Dateien auf einem Rücksicherungsmedium vorgehalten werden,
  - c) wenn die von Schaden betroffenen Dateien kostenfrei erneut aus dem Internet geladen werden können,
  - d) an Dateien, für die zum Schadenzeitpunkt kein Nutzungsrecht des Versicherungsnehmers mehr gegeben war.
5. Der Versicherungsnehmer hat den legalen Erwerb der vom Schaden betroffenen Dateien durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen. Gleiches gilt für den erforderlichen Neuerwerb.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

#### § 5 Vermögensschäden durch Phishing oder Pharming (privates Online-Kundenkonto)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VHB 2016 ersetzen wir auch Vermögensschäden des Versicherungsnehmers, wenn sich ein unberechtigter Dritter durch Phishing oder Pharming vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten eines vom Versicherungsnehmer im privaten Online-Warenhandel genutzten Kundenkontos verschafft und mit diesen Daten Bestellungen an den Online-Händler elektronisch übermittelt, welche dieser zu Lasten des Versicherungsnehmers ausführt.  
 Voraussetzung ist, dass sich der auf der Internetseite angegebene Firmensitz oder die Niederlassung des Online-Händlers, bei dem das Kundenkonto des Versicherungsnehmers registriert ist, innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz befindet.
2. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing- / Pharming-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des beim Versicherungsnehmer abgebuchten Betrags.
3. Im Sinne dieser Bestimmung ist:
  - a. Phishing eine Betrugsmethode, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
  - b. Pharming eine Betrugsmethode, bei der versucht wird, durch Manipulation des Webbrowsers den Internetnutzer auf gefälschte Webseiten umzuleiten, um hierdurch an seine persönlichen Daten zu gelangen und unter seiner Identität unerlaubte Handlungen im Online-Verkehr vorzunehmen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR und innerhalb eines Versicherungsjahres auf 5.000 EUR (Jahreshöchstentschädigung) begrenzt.
5. Mehrere Schäden (z. B. mehrere unberechtigte Bestellungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn diese auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing- / Pharming-Angriff) zurückzuführen sind.
6. a) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles  
 In Erweiterung der Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer
  - aa) die seitens des Online-Händlers geltenden Bestimmungen oder Auflagen zu beachten und einzuhalten,
  - bb) seine internetfähigen Geräte mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff (z. B. Firewall) und gegen Schadsoftware (z. B. Virens Scanner) zu versehen und diese auf einem aktuellen Stand zu halten,
  - cc) bei Kenntnis, dass sich ein unberechtigter Dritter von ihm persönliche Daten verschafft hat, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um einen Vermögensschaden abzuwenden (z. B. Änderung von Kennwörtern, Information an den Online-Händler).
- b) Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles  
 In Erweiterung der Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer
  - aa) den Schaden dem Online-Händler unverzüglich zu melden,
  - bb) den Online-Händler aufzufordern, den Vermögensschaden zu erstatten und dem Versicherer bei einer Ablehnung das Ablehnungsschreiben mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Übernahme des Vermögensschadens zu übersenden,
  - cc) auf Verlangen des Versicherers den Online-Händler zu ermächtigen, ihm alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen,
  - dd) den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach a) oder b), so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
7. Nicht versichert sind
  - a) Schäden, die aus einem früheren, dem Versicherungsnehmer bekannten Datendiebstahl entstanden sind;

- b) aus einer Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten des Online-Händlers);
- c) Schäden, für die der Online-Händler haftet oder von diesem ersetzt werden;
- d) Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, Kryptowährungen, alle sonstigen Wertpapiere;
- e) bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-) Lizenzen oder Urheberrechten.

## § 6 Hacker-Angriffe auf Smart-Home-Geräte

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VHB 2016 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Systemwiederherstellung von privat genutzten Smart-Home-Geräten, wenn diese aufgrund eines Hacker-Angriffes vom Versicherungsnehmer nicht mehr gesteuert werden können.
  2. Übernommen werden die unmittelbar aus dem Hacker-Angriff resultierenden Kosten für die Systemwiederherstellung zur Rückерlangung der Kontrolle und Steuerbarkeit der von dem Hacker-Angriff betroffenen Smart-Home-Geräte des Versicherungsnehmers.
  3. Definitionen im Sinne dieser Bestimmung
    - a) Smart-Home-Geräte sind vernetzte und fernsteuerbare Geräte, deren Zweck eine Erhöhung von Wohn- und Lebensqualität, Sicherheit oder effizienter Energienutzung im privaten Bereich ist.
    - b) Hacking ist ein Verfahren, bei dem sich Täter unautorisierte Zugang zu Smart-Home-Geräten verschaffen und die Steuerungssoftware derartig verändern oder blockieren, dass eine Nutzung des Smart-Home-Gerätes durch den Versicherungsnehmer nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist.
  4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR und innerhalb eines Versicherungsjahres auf 5.000 EUR (Jahreshöchstentschädigung) begrenzt.
  5. Mehrere Schäden (z. B. das Hacking mehrerer Smart-Home-Geräte) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn diese auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Hacker-Angriff) zurückzuführen sind.
  6. a) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles  
 In Erweiterung der Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer
    - aa) die Software der Smart-Home -Geräte regelmäßig zu aktualisieren,
    - bb) Bestimmungen und Empfehlungen des Herstellers zu beachten und einzuhalten,
    - cc) jedes Smart-Home-Gerät – sofern möglich – mit einem Kennwortschutz zu versehen,
    - dd) Zugriffsdokumentationen (Log-Dateien) der Smart-Home-Geräte – sofern möglich – zu aktivieren,
    - ee) seine internetfähigen Geräte mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff (z. B. Firewall) und gegen Schadsoftware (z. B. Virens Scanner) zu versehen und diese auf einem aktuellen Stand zu halten,
    - ff) bei Kenntnis von unberechtigtem Zugriff eines Dritten auf seine Smart-Home-Geräte, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um einen Schaden abzuwenden (z. B. Änderung von Kennwörtern, Aktualisierung der Software).
  - b) Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles  
 In Erweiterung der Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer
    - aa) die Kennwörter der betroffenen Smart-Home-Geräte unverzüglich zu ändern,
    - bb) Zugriffsdokumentationen (Log-Dateien) zu sichern und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen,
    - cc) den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
  - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach a) oder b), so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
7. Nicht versichert sind
    - a) Schäden, die bereits vor dem Hacker-Angriff entstanden sind,
    - b) Schäden durch unsachgemäße Installation oder vergessene Passwörter,
    - c) Folgeschäden jeglicher Art (z.B. durch das Fehlen der Energiezufuhr),
    - d) Reparaturkosten für Schäden, die nicht unmittelbar durch den Hacker-Angriff entstanden sind.

## § 7 Marktgarantie

1. Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein anderer Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird die Ostfriesische Versicherungsbörse Assekuranzen GmbH im Schadenfall dementsprechend
  - a) den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (gemäß VHB 2016 und ggf. vereinbarte Leistungserweiterungen) erweitern,
  - b) Entschädigungsgrenzen erhöhen und/oder
  - c) Selbstbeteiligungen reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.
 Dies setzt voraus, dass der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif in Deutschland zum Betrieb zugelassen ist und der Tarif zum Schadenzeitpunkt für jedermann zugänglich angeboten werden kann.
2. Die Markt-Garantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers, sofern
  - a) dieser hierfür keinen Zusatzbeitrag erhebt und
  - b) die in Höhe oder Umfang nicht im Rahmen der Hausratversicherung bei der Ostfriesischen Versicherungsbörse Assekuranzen GmbH versicherbar sind, auch nicht gegen Zusatzbeitrag.
3. Die Markt-Garantie gilt nicht für
  - a) Einschlüsse und/oder für Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis bzw. unbenannter Gefahren,
  - b) Einschlüsse von erweiterten Naturgefahren und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Erweiterte Naturgefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch,
  - c) berufliche und gewerbliche Risiken,
  - d) nicht ausreichend bemessene Versicherungssummen,

- e) Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
  - f) Schäden, die bei der Ostfriesischen Versicherungsbörse Assekuranzen GmbH über andere Versicherungen, z.B. Glasversicherung versichert werden können,
  - g) individuell einzelvertraglich geregelte Vereinbarungen, Selbstbeteiligungen oder Klauseln und Aufbewahrungsvorschriften,
  - h) Schäden durch Krieg und Kernenergie,
  - i) Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften,
  - j) Risiken außerhalb Deutschlands,
  - k) vorsätzlich verursachte Schäden durch den Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss.
4. Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers zum Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.
  5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (Abschnitt A § 12 Nr. 5 VHB 2016) bleiben unberührt.
  6. Für die Markt-Garantie gilt die Beitragsanpassungsmöglichkeit gemäß Abschnitt A § 10 VHB 2016.